



Protokollauszug

aus der
53. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke
vom 19.03.2024

öffentlich

Top 7 **Beratung des Entwurfs für ein „Digitales Handbuch der Zusammenarbeit der Ortsbeiräte, der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung“**

zur Kenntnis genommen

Herr Sträter bringt den Entwurf ein. Nach kurzer Diskussion meldet sich Herr Menzel zur Geschäftsordnung und beantragt die Vertagung. Daraufhin informiert Herr Sträter, in einer Gegenrede, dass am 26.04.2024 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Treffen aller Ortsbeiratsmitglieder der Ortsbeiräte zur weiteren Beratung des Sachverhaltes stattfindet. Daraufhin zieht Herr Menzel seinen Antrag auf Vertagung zurück. Anschließend wird die Vorlage **zur Kenntnis genommen**.



Digitales Handbuch der Zusammenarbeit der Ortsbeiräte, der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung



Landeshauptstadt
Potsdam

Digitales Handbuch der Zusammenarbeit der Ortsbeiräte, der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Ansprechpartnerin Juliane Arasin

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Fotos:

Eingang Rathaus, Landeshauptstadt Potsdam / Hermann&Schlicht (Titelseite)
Rathaus Detailansichten, Landeshauptstadt Potsdam / F. Daenzer (Titel- und Rückseite)

Stand: Dezember 2023

Inhalt

Einführung	1
1. Grundlagen der Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam	2
1.1. Anhörungsrechte	3
1.2. Entscheidungsrechte	0
1.3. Kontrollrechte	1
1.4. Vorschläge und Anträge	1
1.5. Beteiligung an der gesamtstädtischen Planung	1
2. Beschreibung und Differenzierung von Antragsverfahren	2
2.1. Stellungnahmen der Ortsbeiräte in Wahrnehmung ihrer Anhörungsrechte	3
2.2. Beschlüsse als bindende Entscheidungen im Rahmen der Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte	3
2.3. Prüfauftrag an die Stadtverwaltung	4
2.4. Anträge der Ortsbeiräte an die Stadtverordnetenversammlung	5
2.5. Auskunftsverlangen und Akteneinsicht des Ortsvorstehers	6
2.6. Votierung der Fachausschüsse der SVV in Kenntnis der Stimmen der Ortsbeiräte	7
3. Informations- und Kommunikationsverfahren	7
4. Informationsmöglichkeiten und Weiterbildungsangebote für OBR	13
5. Regelungen zu den Ortsteilbudgets	16
6. Zusammenarbeit der Ortsbeiräte	19
6.1. Quartalsweise Beratungen der OV mit der Verwaltungsspitze	19
6.1.1. Festlegungen	20
Anhang	22

Abkürzungsverzeichnis

BrbKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BauGB	Bau Gesetzbuch
DS	Drucksache
FB	Fachbereich
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geschäftsbereich
GO-SVV	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
HH-Plan	Haushalts Plan
IKASEP	Integrierte Kita-, Schul- und Hortplanung
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
ISEP	Integrierte Sportentwicklungsplanung
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
LHP	Landeshauptstadt
OBR	Ortsbeirat
OV	Ortsvorsteher/in
RIS	Ratsinformationssystem
SV	Stadtverordnete
SVV	Stadtverordnetenversammlung
TO	Tagesordnung

Einführung

1. Grundlagen der Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 46 Brandenburgische Kommunalverfassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt stehen den Ortsbeiräten Rechte zu, die von den Ortsbeiräten wahrgenommen werden können und von der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam (Verwaltung) zu beachten sind. Dazu zählen Anhörungs-, Entscheidungs-, Vorschlags-, Antrags- und Kontrollrechte. Diese Rechte sind in den gemeinsamen Verfahren und die Entscheidungsfindung zwischen Verwaltung, Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräten zu berücksichtigen.

Grundlage der Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung bilden folgende Gesetze, Satzungen und Festschreibungen, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen und weiterhin gelten:

- Brandenburgische Kommunalverfassung
- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- Entschädigungssatzung
- Ausschusszuständigkeitsordnung
- Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf
- Sitzungskalender (Beschluss im Oktober/November des Vorjahres; Pflicht zur selbständigen Information der Sitzungstermine; Verbindlichkeit)

Der Sitzungskalender enthält die Sitzungstermine der Gremien für das laufende Jahr und wird im Oktober/November des Vorjahres beschlossen. Die Sitzungen sind grundsätzlich so zu planen, dass Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen werden können.

Da sich diese Planung etabliert hat, sich eine Vielzahl der Akteure an dieser orientieren und um einen hohen Grad der Verbindlichkeit dieser Planung zu erlangen, sollen Änderungen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

1.1. Anhörungsrechte

Die Anhörungsrechte sind in § 46 Abs. 1 der Kommunalverfassung und in der Hauptsatzung verankert. Zu den dort definierten Angelegenheiten ist der Ortsbeirat zu hören. Ortsbeiräte können durch Beschluss eine Stellungnahme zu diesen Angelegenheiten abgeben (Textbaustein siehe 2.1). Diese Angelegenheiten sind daher von der Verwaltung in den Ortsbeiräten zu thematisieren und bei der weiteren Entscheidungsfindung entsprechend abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anhörungsrechte bestehen zu folgenden ortsteilbezogenen Angelegenheiten:

- Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil;
- Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
- Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil;
- Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil;
- Änderung der Grenzen des Ortsteils;
- Erstellung des Haushaltsplans.

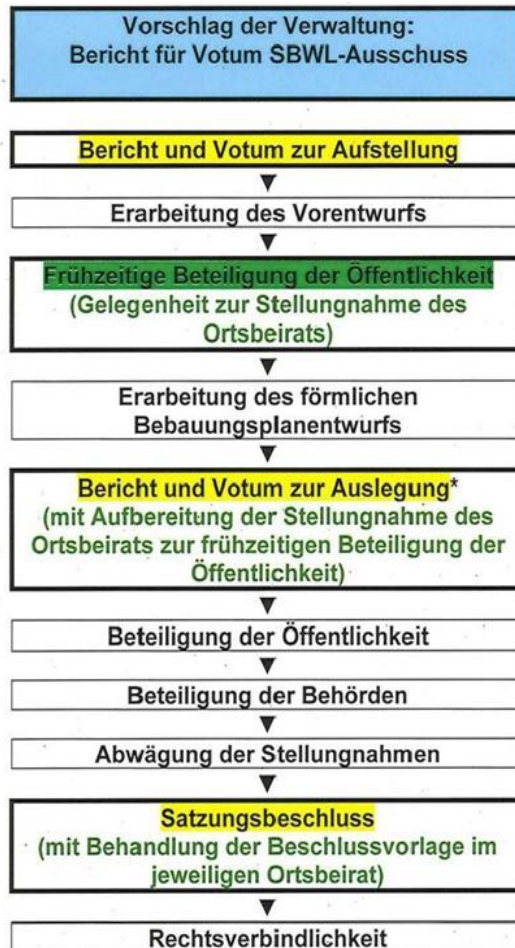
Für die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, wurde ein Verfahren gemäß Beschluss 20/SVV/1267 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die auch das Anhörungsrecht der Ortsbeiräte als Teil der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigt:

Zum Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze werden durch die zuständigen Fachbereiche Mobilität und Infrastruktur (47) sowie Klima, Umwelt und Grünflächen (45) entsprechende Anhörungen des betroffenen Ortsbeirates vor der Auslösung von Aufträgen durchgeführt. Konkrete Baumaßnahmen für Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen werden im Ortsbeirat vorgestellt. Das gilt auch für konkrete Pflege-, Ausbau- oder Umbaumaßnahmen für Spielplätze, Sitzgelegenheiten u.ä.

Gleiches gilt für andere zuständige Bereiche der Verwaltung bei städtischen Investitionsvorhaben sowie bei Planung, Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung öffentlicher Einrichtungen, wie z.B. der sozialen Infrastruktur.

Die Einbindung bei der Erstellung des Haushaltsplans, vor allem im Hinblick auf das Ortsteilbudget siehe Punkt 5.

Visualisierung des Verfahrens zur Stellungnahme OBR gemäß 22/SVV/1267 für Flächennutzungsplan und Bauleitplanung



* bei erkennbaren Konflikten Wechsel zu Beschlussvorlage oder Leitentscheidung

Phasen der Einbindung der politischen Gremien im Aufstellungsverfahren
Phasen der Einbindung der jeweiligen Ortsbeiräte

1.2. Entscheidungsrechte

Gemäß § 46 Abs. 3 der Kommunalverfassung Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt steht den Ortsbeiräten das Entscheidungsrecht zu folgenden ortsteilbezogenen Angelegenheiten zu:

- Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
- Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil;
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
- über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets (siehe Punkt 4).

Die Beschlüsse sind dem Oberbürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese Beschlüsse der Ortsbeiräte führt der Oberbürgermeister und die Verwaltung aus, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim Oberbürgermeister mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändert oder aufhebt (Textbaustein siehe Punkt 2.2.).

Zu beachten ist hierbei die in der Kommunalverfassung beschriebene Eingrenzung der Entscheidungsbefugnis. Dazu zählt neben der Beachtung der finanziellen Möglichkeiten, die durch die Haushaltssatzung vorgegeben sind, vor allem der Ortsbezug. Ortsbeiräte haben in den oben angegebenen Angelegenheiten nur dann ein verbindliches Entscheidungsrecht, wenn deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und sich im Ortsteil befinden. Die in der Kommunalverfassung bezeichneten Angelegenheiten und Sachverhalte sind außerdem nicht beispielhaft, sondern als abschließend anzusehen. Außerdem umfasst das Entscheidungsrecht keine Geschäfte der laufenden Verwaltung wie verkehrsrechtliche Anordnungen oder behördliche Entscheidungen, die auf gesetzlicher Grundlage durch die Verwaltung gefällt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass rechtswidrige Beschlüsse vergleichbar mit der Stadtverordnetenversammlung durch den Oberbürgermeister zu beanstanden wären.

Um die Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen abzustimmen finden regelmäßige Begehungen der beteiligten Fachbereiche mit dem Ortsbeirat statt. Pflegeverträge für Park- und Grünanlagen werden im Ortsbeirat diskutiert. Sollten mehrere Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Ausbauvorhaben in einem Ortsteil laut zur Verfügung stehender Budgets im Haushalt möglich sein, kann der Ortsbeirat deren Reihenfolge und damit eine entsprechende Priorisierung beschließen.

1.3. Kontrollrechte

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassung Brandenburg stehen Ortsvorstehern bezogen auf ihren Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung entsprechend der Regelung für Stadtverordnete zu. Sie können entsprechend Auskunft und Einsicht verlangen. In der Regel wird sich der Bezug auf den Ortsteil daraus ableiten, dass es sich um Auskunft oder Einsicht in Vorgänge handelt, zu denen Anhörungs- und/oder Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte bestehen. Das Verlangen auf Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden d.h. aus dem Antrag muss erkennbar sein, zu welchem Zweck die Einsicht begehrt wird. Eine Begründung der Akteneinsicht allein mit dem Gesetzeswortlaut ist nicht ausreichend. (Textbaustein siehe 2.5.)

1.4. Vorschläge und Anträge

Laut § 46 Abs. 2 der Kommunalverfassung Brandenburgs können die Ortsbeiräte zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

1.5. Beteiligung an der gesamtstädtischen Planung

Im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 Kommunalverfassung Brandenburg, wie z.B. die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich von Standortentscheidungen, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, den Wohnungsbau oder die Sicherung und Förderung des Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Ortsteile in gesamtstädtische Planungen einbezogen, vor allem in Planungen für den so genannten ländlichen Raum, den Norden und Westen der Landeshauptstadt oder in integrierte Entwicklungskonzepte.

Dazu zählen vor allem:

- Strategieplanung ländlicher Raum gemäß 14/SVV/0999 mit jährlicher Statusabfrage zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen;
- Rahmenplanungen für einzelne Ortsteile;
- vorbereitende Untersuchungen für Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts gemäß BauGB;
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK);
- Integrierte Kita-, Schul- und Hortplanung;
- Integrierte Sportentwicklungsplanung.

Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung gewähren den Ortsteilen in diesen Fällen ein Anhörungsrecht durch Einbindung der Ortsbeiräte in die Beratungen zu diesen

Angelegenheiten im Gremiendurchlauf der Stadtverordnetenversammlung oder bei vorbereitenden Veranstaltungen.

2. Beschreibung und Differenzierung von Antragsverfahren

Nachfolgend wird beschrieben wie das Antragsverfahren der Ortsbeiräte ausgestaltet ist. Unter Punkt 2.1 ff sind die Textbausteine der unterschiedlichen Anträge aufgeführt. Der Fortgang der jeweiligen Anträge nach Beschlussfassung wird in den jeweiligen Unterpunkten unter dem Titel „Verfahrensbeschreibung“ aufgeführt.

Antragsverfahren:

1. Der Ortsbeiratsbetreuende des Büros der SVV erstellt grundsätzlich alle Anträge für die Ortsbeiratssitzungen auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden schriftlichen Zuarbeiten, entsprechend der nachfolgenden Textbausteine
2. alle fristgerecht vorliegenden schriftlichen Zuarbeiten und die überwiesenen Drucksachen aus der StVV werden in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Ortsbeirates unter Berücksichtigung der Fristen aufgenommen,
3. Tagesordnung und Einladung für Sitzung des Ortsbeirates werden mit Hilfe des Ratsinformationssystems erstellt,
4. der Beschluss wird durch den Ortsbeiratsbetreuenden ausgefertigt.



2.1. Stellungnahmen der Ortsbeiräte in Wahrnehmung ihrer Anhörungsrechte

Gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf – Anhörungsrechte

Textbaustein:

Der Ortsbeirat XY nimmt zur DS AB / zum Sachverhalt AB wie folgt Stellung:

Verfahrensbeschreibung:

Sollte es sich um eine Stellungnahme zu einer Vorlage aus der SVV handeln, fließen die Voten der Ortsbeiräte in das Dokument „Stellungnahmen der Ausschüsse und Ortsbeiräte“ ein, so dass alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor Beschlussfassung davon Kenntnis erhalten.

2.2. Beschlüsse als bindende Entscheidungen im Rahmen der Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte

Gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf - den Ortsteil betreffende Angelegenheiten

Textbaustein:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Verfahrensbeschreibung:

Nach der Beschlussausfertigung ist der Ortsbeirat für die Umsetzung selbst verantwortlich.

Gemäß § 22 Abs. 2 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in Verbindung mit § 46 Abs. 3 BbgKVerf entscheidet der OBR über bestimmte Angelegenheiten.

Textbaustein:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Betreff:

Angelegenheiten des Ortsbeirates (Groß Glienicke) gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Abs. 2 **a / b / c** Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die für das Jahr 20... vorgeschlagenen Angelegenheiten, gemäß Anlage, sind umzusetzen.

Verfahrensbeschreibung:

Die zuständigen Bereiche der Verwaltung unterbreiten nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher oder einem von ihm beauftragten einen Vorschlag, bezogen auf die in der Hauptsatzung aufgelisteten Angelegenheiten.

Gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung entscheidet der OBR über Zuwendungen

Textbaustein:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Gewährung einer Zuwendung gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf

Verfahrensbeschreibung:

Nach der Beschlussausfertigung:

- **Zuwendungsbescheid für Vereine/Verbände, Einzelpersonen**
- **Mittelauszahlung (auch als Teilauszahlung) nach Rechnungslegung an den Zahlungsempfänger bzw. Leistungserbringer**
- **Mittelauszahlung nach Antrag des Ortsbeirates (bei 500,00 €-Beschlüssen)**

Gemäß § 46 Abs. 3 b BbgKVerf – Ortsteilbudget

Textbaustein:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Gewährung einer Zuwendung gemäß § 46 Absatz 3 b BbgKVerf

Verfahrensbeschreibung:

Siehe Punkt 5

2.3. Prüfauftrag an die Stadtverwaltung

Gemäß § 46 Abs. 2 BbgKVerf - entscheidet der Ortsbeirat über den Ortsteil betreffende Angelegenheiten

Textbaustein:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten/gebeten zu prüfen, ob z.B. der Vorschlag umsetzbar ist...

Verfahrensbeschreibung:

Der Beschluss des Ortsbeirates wird durch das Büro der SVV in die Verwaltung gesteuert und kommt mit einer Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen zurück an die Ortsbeiratsbetreuenden. Die Stellungnahme wird der Drucksache als Anlage im Ratsinformationssystem beigefügt. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden darüber per E-Mail informiert. Folgt die Verwaltung dem Vorschlag nicht, ist ggf. ein neuer Antrag durch den Ortsbeirat zu stellen.

Zeitplan bei Prüfaufträgen an die Verwaltung

Zeitpunkt	Aktion	Frist
Nach OBR Sitzung	Bei Prüfaufträgen an die Verwaltung mit Ortsteilbezug. Nachdem der Beschluss in der OBR-Sitzung gefasst wurde. Stellungnahme wird im RIS veröffentlicht. OBr wird per Mail informiert.	Verwaltung nimmt innerhalb von 4 Wochen Stellung.

2.4. Anträge der Ortsbeiräte an die Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 46 Abs. 2 BbgKVerf - entscheidet der Ortsbeirat über den Ortsteil betreffende Anträge

Textbaustein:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, zu beschließen:

Der Oberbürgermeister

Verfahrensbeschreibung:

Nach der Beschlussausfertigung im OBR erstellt der Ortsbeiratsbetreuende im Büro der SVV den entsprechenden Antrag für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dieser von der Verwaltung umzusetzen.

Zeitplan mit Fristen zum Verfahren bei SVV Vorlagen:

Zeitpunkt	Aktion	Frist
Vor OBR Sitzung	Vorlage aus den Geschäftsbereichen, OBR Beteiligung wird durch Verwaltung vermerkt.	
Vor OBR Sitzung	Überweisung der Vorlage durch SVV in Ausschüsse. → Vorlage soll zur Vorberatung in die OBR-Sitzung	SVV Büro: Setzt es auf TO der OBR-Sitzung. Informiert OV
Vor OBR Sitzung	OV schätzen ein ob Verwaltung eingeladen werden muss, Info an SVV Büro.	OV: Spätestens 14 Tage vor der OBR-Sitzung

Vor OBR Sitzung	<p>Beteiligung Verwaltung an OBR-Sitzungen:</p> <p>SVV Büro, verschickt Einladung an die FB, GB und OV in cc.</p> <p>FB meldet sich innerhalb von 2 Tagen zur TN an das SVV-Büro zurück, cc GB und OV. Alternativen:siehe Verfahrensablauf</p>	<p>SVV Büro:</p> <p>14 Tage vor der OBR Sitzung</p> <p>Fachbereich:</p> <p>Antwort innerhalb von 2 Tagen</p>
	<p>Durchführung OBR Sitzung.</p> <p>Das Büro der SVV stellt am Folgetag der Sitzung des OBR die Voten in das RIS ein.</p>	<p>OBR/SVV Büro:</p> <p>Durchführung Sitzung</p> <p>SVV Büro:</p> <p>Am Folgetag der Sitzung</p>
Nach OBR Sitzung	<p>Änderungsvorschläge und Voten des OBR werden durch Verwaltung in den Fachausschüsse vorgestellt.</p> <p>Voten der Ausschüsse und der SVV werden, von den jeweiligen Ausschussbetreuenden und dem Büro der SVV am folgetag in das RIS eingestellt</p>	<p>FB:</p> <p>Vor den Entscheidungen in den Ausschüsse und der SVV</p> <p>Büro SVV/Ausschussbetreuende:</p> <p>Am Folgetag der Sitzung</p>
Nach OBR Sitzung	<p>Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dieser von der Verwaltung umzusetzen</p>	<p>FB:</p> <p>Nach Beschluss</p>

2.5. Auskunftsverlangen und Akteneinsicht des Ortsvorstehers

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf i.V.m. § 22 Abs. 5 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf - Auskunftsverlangen

Verfahrensbeschreibung:

Für das zu begründende Auskunftsverlangen bezogen auf den Ortsteil nutzt der Ortsvorsteher das entsprechende Formular, welches dem Handbuch als Anlage beigelegt. Dieses wird vom Ortsbeiratsbetreuenden im Büro der SVV in die Verwaltung gesteuert. Die Antwort ist in einer Frist von 4 Wochen an das Büro der SVV zurück zu geben. Der Ortsvorsteher wird darüber per E-Mail informiert und entscheidet über die Weitergabe der Information an die Mitglieder des Ortsbeirates bzw. Kommunikation in der Sitzung des Ortsbeirates.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf i.V.m. § 22 Abs. 5 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf - Akteneinsicht

Verfahrensbeschreibung:

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung können die OrtsvorsteherInnen Akteneinsicht beim Oberbürgermeister verlangen. Dies ist formlos per Mail bei der Ansprechperson im Büro des Oberbürgermeisters zu beantragen. Das Verlangen auf Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. D.h., aus dem Antrag muss erkennbar sein, zu welchem Zweck die Einsicht begehrt wird. Eine Begründung der Akteneinsicht alleinig mit dem Gesetzeswortlaut ist nicht ausreichend.

Nach Beantragung erfolgt eine offizielle Bestätigung oder Ablehnung durch den Oberbürgermeister. Bei stattgegebener Akteneinsicht wird durch die entsprechenden Fachbereiche Kontakt zu den OrtsvorsteherInnen aufgenommen und Termine zur Akteneinsicht vereinbart.

2.6. Votierung der Fachausschüsse der SVV in Kenntnis der Voten der Ortsbeiräte

Gemäß § 5 Abs. 4 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Ortsbeiräte tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen zu den beratenden Drucksachen den mitberatenden Ausschüssen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Verfahrensbeschreibung:

Die OrtsvorsteherInnen nehmen in die die Drucksachen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Ortsbeirates unter Berücksichtigung der Beratungstermine der Fachausschüsse und der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf. Das Büro der SVV stellt am Folgetag der Sitzung des Ortsbeirates die Voten in das Ratsinformationssystem ein. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse steuern die Beratung der Drucksachen so, dass die Voten der Ortsbeiräte berücksichtigt werden können. Die Ausschussbetreuenden tragen am Folgetag der Sitzung die Voten in das Ratsinformationssystem ein.

3. Informations- und Kommunikationsverfahren

Im folgenden wird darauf eingegangen wie die Informations und Kommunikationsverfahren in der Zusammenarbeit ausgestaltet sind.

Verfahren OBR bei SVV-Vorlagen mit Beispielen aus der räumlichen Planung

1. Der Geschäftsbereich, der die Vorlage erstellt, markiert auf dem Deckblatt für die Beigeordnetenkonferenz den oder die Ortsbeiräte, die
 - zur Information beteiligt werden sollen (z.B. bei informellen Planungen im Ortsteil) oder
 - nach § 46 BbgKVerf gehört werden müssen (z.B. bei Satzungen nach dem BauGB im Ortsteil).

Mehrere Ortsteile können betroffen sein, wenn es z.B. um gesamtstädtischen Planungen geht.

2. Nach Überweisung durch die Stadtverordnetenversammlung, wird die Vorlage dem Ortsbeirat zur Vorberatung vorgelegt – siehe 1.2 im Handbuch
3. Der/die Ortsvorstehende schätzt ein, ob zur Erläuterung der Vorlage Mitarbeitende aus der Verwaltung persönlich (bzw. digital) in der OBR-Sitzung nötig sind. In der Regel sollten Vorlagen so formuliert sein, dass sie auch ohne weitere Erläuterung im OBR zu behandeln sind.
4. So früh wie möglich, spätestens 14 Tage vor der geplanten OBR-Sitzung, meldet der /die Ortsvorstehende beim Büro SVV per Email an, dass eine persönliche Erläuterung im OBR gewünscht wird. Der FB, der die Vorlage erstellt hat, kann im CC benannt werden.
5. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollten Vorlagen, die mehrere OBR betreffen und bei denen eine Erläuterung gewünscht ist, möglichst durch die betroffenen OBR zusammen behandelt werden und/oder die Sitzung digital umgesetzt werden.
6. Das Büro SVV leitet die Bitte an den FB weiter, der die Vorlage erstellt hat, der/die Ortsvorstehende und der GB wird dabei ins CC gesetzt.
7. Der FB soll die persönliche bzw. digitale Teilnahme am OBR ermöglichen. Der FB meldet sich innerhalb von 2 Tagen zur Teilnahme zurück an das SVV-Büro, CC Ortsvorstehende und GB.
 - 7.1. Falls die Teilnahme persönlich nicht möglich ist, kann der OBR etwaige Fragen zur Vorlage per Email an den FB senden, CC SVV-Büro und GB. Die Übersendung der Fragen und der Antworten sollte so erfolgen, dass die Beantwortung noch vor der OBR-Sitzung möglich ist. In der Regel sollten mindestens 5 Arbeitstage für die Beantwortung zur Verfügung stehen und die Antworten 3 Arbeitstage vor der OBR-Sitzung eingehen. Je nach Umfang des Fragenkataloges gibt die Verwaltung innerhalb von 5 Tagen eine Antwort auf den Zeitrahmen, in welchem die Fragen beantwortet werden können.
 - 7.2. Falls eine ursprünglich angekündigte Teilnahme am OBR (z.B. aus Krankheitsgründen) kurzfristig nicht möglich ist, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Fragen schriftlich zu stellen und beantworten zu lassen, dann in der Regel nach dem OBR bzw. ggf. vor einer Behandlung im nächsten OBR. Auch dabei gelten die in Punkt 8 benannten Fristen.
8. Das Votum und ggf. Änderungsvorschläge des OBR werden in den Fachausschüssen und der SVV von der Verwaltung vor dem Votum des Ausschusses bzw. der SVV dargestellt. Der/die Ortsvorstehende kann darüber hinaus das aus dem aktiven Teilnahmerecht resultierende Rederecht in Sitzungen der SVV und ihrer Ausschüsse

nutzen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). Die Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange eines Ortsteils berühren (§ 30 Abs. 7 GO-StVV).

- 8.1. Bei Vorlagen, die über einen Ortsteil hinausgehen, konzentrieren die OBR etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge auf ihren eigenen Ortsteil.
9. Das Votum in der SVV erfolgt erst dann, wenn der OBR Gelegenheit hatte, sich mit der Vorlage zu beschäftigen. Die entsprechende Organisation der Sitzungen und TO obliegt dem OBR. Durch die Terminierung, den Ausfall von OBR-Sitzungen oder Vertragung einzelner TOP soll keine Verzögerung im Diskussion- und Abstimmungsverfahren der SVV entstehen.
10. Direkte Abstimmungen zwischen OBR und FB/GB, der die Vorlage erstellt hat, zu abweichenden Zeitplänen sind möglich. Das Büro SVV ist darüber zu informieren.

Mitwirkungsrechte der Ortsbeiräte

Recht	Grundlage	Gegenstand	Beispiele	Instrument	Bemerkung
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Planung von Investitionsvorhaben der LHP	Schulen, Kitas, Feuerwachen, usw., z.B. über Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungsplanung, Strategieplanung ländlicher Raum	Stellungnahme	
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans	Flächennutzungsplan (FNP), Rahmenpläne	Stellungnahme	gemäß 20/SVV/1267
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen	Bebauungspläne, Entwicklungssatzungen	Stellungnahme	gemäß 20/SVV/1267
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen	Innenbereichssatzung	Stellungnahme	
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil	Kitas, Schulen, Bürgerhäuser, Bibliotheken, Jugendclubs, usw.	Stellungnahme	in der Regel über Beschlussvorlagen Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungsplanung, Bürgerhauskonzept, usw.
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil	Neubau und grundlegende Sanierung von Straßen, Radwegen, Fußwegeverbindungen, usw.	Stellungnahme	in der Regel durch Vorstellung der Maßnahme im Ortsteil
Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Änderung der Grenzen des Ortsteils		Stellungnahme	nach §21 Hauptsatzung

Anhörungsrecht	§46 Abs. 1 BbgKVerf	Erstellung des Haushaltsplans	Haushaltssatzung	Stellungnahme	
Entscheidungsrecht	§46 Abs. 3 BbgKVerf	Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht	Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Haushaltes und der gesamtstädtischen Prioritäten	Beschluss	Abstimmung von Prioritäten durch regelmäßige Begehungen mind. 1x pro Jahr mit Protokoll, aber: keine Entscheidung zu Geschäften der laufenden Verwaltung
Entscheidungsrecht	§46 Abs. 3 BbgKVerf	Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen im Ortsteil	Pflegeverträge, Friedhofssatzungen, Badeordnungen, usw. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Haushaltes und der gesamtstädtischen Prioritäten	Beschluss	Abstimmung von Prioritäten durch regelmäßige Begehungen mind. 1x pro Jahr mit Protokoll, aber: keine Entscheidung zu Geschäften der laufenden Verwaltung
Entscheidungsrecht	§46 Abs. 3 BbgKVerf	Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht	für Bürgerhäuser, Feuerwachen, Jugendclubs, usw. im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes und der gesamtstädtischen Prioritäten	Beschluss	
Entscheidungsrecht	§46 Abs. 3b und 4 BbgKVerf	Ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Ortsteilbudgets	Ausstattungsgegenstände, Zuwendungen an örtliche Vereine, örtliche Brauchtumpflege, Feste, usw.	Beschluss	
Kontrollrecht	§47 Abs. 1 BbgKVerf	Auskunft- und Akteneinsicht des Ortsvorstehers bezogen auf den Ortsteil		Anfrage, Akteneinsichts Antrag	in Anwendung von §29 BbgKVerf

Initiativrecht	§46 Abs. 2 BbgKVerf	Vorschläge und Anträge zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten		Prüfauftrag	an den Oberbürgermeister
Initiativrecht	§46 Abs. 2 BbgKVerf	Vorschläge und Anträge zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten		Antrag an die SVV	durch den Ortsvorsteher nach Beschluss des OBR zur Vorlage in der SVV gemäß §16 Hauptsatzung LHP

4. Informationsmöglichkeiten und Weiterbildungsangebote für OBR

Informationen über bestehendes Weiterbildungsangebot (Für SV). Dieses Angebot kann auch von den OBR wahrgenommen werden. Anmeldung zu Fortbildungen erfolgen über das Büro der Stadtverordnetenversammlung. Kontaktdaten: StVV-Buero@Rathaus.Potsdam.de

Themenkomplexe

Mitglieder der Ortsbeiräte	
1	Förderung der Ortsteile nach § 46 BbgKVerf - Planung der Mittel - Richtlinie - Antragsprozedere - Rolle Vereine/Ortsbeirat - Verwendungsnachweis und Prüfungen
Vereine	
2	Förderung der Ortsteile nach § 46 BbgKVerf für Vereine - Planung der Mittel - Richtlinie - Antragsprozedere - Rolle Vereine/Ortsbeirat - Verwendungsnachweis und Prüfungen
Neunutzer RIS	
3	Michel/Petra
ALLRIS 4	
4	Michel/Petra
Mitarbeitende der Verwaltung	
5	Stadtverordnetenversammlung - Weg einer Vorlage - Ratsinformationssystem - Drucksachenarten - Fristen, Beratungsfolgen - Änderungs- Ergänzungsanträge - Beschlüsse - Rolle der Verwaltung
Kandidaten für OBR	
6	Ehrenamtliche Tätigkeit im Ortsbeirat - Ehrenamt - Rechte, Pflichten, Aufgaben - gesetzliche Grundlagen - Zusammenarbeit OBR, STVV, Verwaltung - Anwendung Geschäftsordnung
Neugewählte Mitglieder OBR	
7	Ehrenamtliche Tätigkeit im Ortsbeirat - Ehrenamt - Rechte, Pflichten, Aufgaben - gesetzliche Grundlagen - Zusammenarbeit OBR, STVV, Verwaltung - Vorbereitung der konstituierenden Sitzung - Anwendung Geschäftsordnung

2027*														
Mitglieder der Ortsbeiräte	30	Kulturscheune Marquardt	18:00 Uhr	1										X
Vereine	25	Bürgerhaus Neu Fahrland	18:00 Uhr	2									X	
Neunutzer RIS		LHP	Dienstzeit	3										
RIS-Nutzer		LHP	Dienstzeit	4										
Mitarbeitende der Verwaltung	20	LHP	Dienstzeit	5										
2028*														
Neunutzer RIS		LHP	Dienstzeit	3										
RIS-Nutzer		LHP	Dienstzeit	4										
Mitarbeitende der Verwaltung	20	LHP	Dienstzeit	5										
2029*														
Kandidaten für OBR	30	Kulturscheune Marquardt	18:00 Uhr	6		X								
Neugewählte Mitglieder OBR	30	Kulturscheune Marquardt	18:00 Uhr	7				X						
Begrüßung durch den OBM														
Mitglieder der Ortsbeiräte	30	Kulturscheune Marquardt	18:00 Uhr	1								X		
Vereine	25	Bürgerhaus Neu Fahrland	18:00 Uhr	2									X	
Neunutzer RIS		LHP	Dienstzeit	3										
RIS-Nutzer		LHP	Dienstzeit											
Mitarbeitende der Verwaltung	20	LHP	Dienstzeit	5										

* (Die konkretisierten Termine der Jahre 2024 - 2029 werden spätestens im Dezember des Vorjahres bekanntgegeben.)

5. Regelungen zu den Ortsteilbudgets

Ortsteilbudgets haben eine lange Tradition in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) basierend auf den Regelungen des § 46 Absatz 4. BbgKVerf. Hiernach können dem Ortsbeirat Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

Den Ortsbeiräten obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets.

Folgend wird auf die wesentliche Bedeutung dieser Neuregelung eingegangen:

- „eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis“: Der Ortsbeirat entscheidet, was mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gemacht wird. Er ist bei Entscheidungen im Rahmen des Ortsteilbudgets Beschlussorgan der Kommune.
- „ortsteilbezogen“: Alleinige Zweckbindung des Ortsteilbudgets ist die ortsteilbezogene Verwendung, ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein.
- „Auszahlungen“: Die Mittel können auch für Investitionen genutzt werden.

Definiton Investition und Zuschuss

Im § 2 KomHKV erfolgen Begriffsbestimmungen.

lfd. Nr. 22 Investitionen

Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter sowie Grundstücken in Entwicklung.

lfd. Nr. 56 Zuschüsse

Finanzhilfen, die vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen oder privaten Bereich übertragen werden oder umgekehrt.

Anmerkung: Zuschüsse können im Invest- und im Ergebnishaushalt erfolgen.

Im HH-Plan 2023/2024 der LHP sind im Ergebnishaushalt für die einzelnen Ortsbeiräte Zuschüsse für laufende Zwecke auf Grundlage der Einwohnerzahlen veranschlagt.

Dabei handelt es sich um Aufwendungen gemäß § 46 (3b und 4) BbgKVerf.

Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen.

Zudem werden Sachaufwendungen für Ortsteile im Produkt 11170 Ortsbeiräte gem. § 23 (3) KomHKV bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bis zu einer Höhe von 70% bzw. max. 12.000 EUR des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im Produkt 11170 erklärt.

Bildung der Budgets

Zu Beginn einer Wahlperiode wird mit den Ortsbeiräte das Budget vereinbart, das ihnen in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung steht und über das sie eigenständig verfügen können. Grundlage ist der Betrag der in den vorangegangenen 5 Jahren dafür aufgewendet wurde. Führt das in einem OBR zu einer Unterschreitung des Budgets unter das Niveau der Vorjahre, gilt das Solidaritätsprinzip unter den OBR insgesamt. Sind zu Beginn der Wahlperiode Einwohnerzahlen erheblich gestiegen, wird eine mögliche Anpassung der Ortsteilbudgets geprüft. Das Budget ist gedeckelt und wird aufgeteilt in einen Sockelbetrag und einen Pro-Kopf-Betrag. (siehe Anhang 2)

Im Haushaltplan sind sie im Teilhaushalt Produkt 11170 Ortsbeiräte verortet. Die einzelnen Ortsteilbudgets werden in einem separaten Unterprodukt (im Produkt 11170 – Ortsbeiräte) abgebildet, wobei die Mittel gemäß § 46 Abs. 3b und Abs. 4 zu einem Budget pro Ortsteil und insgesamt im Budget 59 – Ortsbeiräte - zusammengefasst sind. Produktverantwortlich ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung (Büro StVV – Bereich 502). Es koordiniert alle Abstimmungen für die Ortsbeiräte. Wenn der Haushaltsbeschluss noch nicht vorliegt, gelten die entsprechenden Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung. Nach dem Haushaltsbeschluss kann über das vorhandene Ortsteilbudget entsprechend verfügt werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Werden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht verplant, gibt es im Haushaltsplan im Teilhaushalt Produkt 11170 Ortsbeiräte einen entsprechenden Haushaltsvermerk, wonach diese für Investitionen verwendet werden können. Grundlage dafür bildet der § 23 Abs. 3 KomHKV. So bedeutete dies beispielsweise für das Haushaltsjahr 2022, dass max. 50 % wandlungsfähig¹ waren bzw. max. 10 TEUR des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets; für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurden die Grenzen zugunsten der Ortsteile angepasst, sodass max. 70 % wandlungsfähig sind bzw. max. 12 TEUR des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets. Hier ist der entsprechende Haushaltsvermerk des jeweiligen Haushaltsjahres maßgeblich.

Dieses Verfahren stellt eine enorme Erleichterung dar, da ansonsten Investitionsmaßnahmen vorab im Investitionshaushalt einzustellen sind – hierzu wird auf das Verfahren gem. § 46 Abs. 3 b verwiesen.

Verwendung der Budgets

Mittel aus dem Ortsteilbudget können einerseits gem. der „Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf“ verausgabt werden. Sie dienen dann vor allem zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für

¹ Bedeutung: Mittel aus dem Ergebnishaushalt werden in den Investitionshaushalt umgewidmet. Die Anstragsstellung erfolgt über das Büro StVV.

die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen.

Es können jedoch auch Investitionen getätigt werden. Hier kann unterschieden werden in Investitionen, die im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen sind – dann können (wie zuvor beschrieben) Mittel entsprechend des jeweils gültigen Haushaltsvermerks umgewandelt werden. Sind Investitionen planbar, können Mittel nach § 46 Abs. 3 b BbgKVerf in Anspruch genommen werden.

§ 46 Abs. 3 b BbgKVerf

Die Haushaltsmittel für die von den Ortsteilen beschlossenen Maßnahmen werden den Fachbereichen (FB) für ihr Budget jeweils zusätzlich aus dem jeweiligen Ortsteilbudget zur Verfügung gestellt. D.h. die Finanzierung erfolgt durch das Ortsteilbudget (auch die Folgekosten von Investitionen). Damit werden eine Bewirtschaftung der Mittel und eine Umsetzung der Maßnahmen durch die Fachbereiche sichergestellt. Sollte eine Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr seitens des FB nicht umgesetzt werden können, werden die Mittel dafür in das nächste Haushaltsjahr übertragen und der Ortsbeirat wird vom FB über das Büro StVV darüber informiert.

Verfahrensbeschreibung:

Die Ortsteile sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. März des Vorjahres² für die vorgesehenen investiven Verwendungen ihrer Ortsteilbudgets – auf Maßnahmenebene – eine grobe Kostenschätzung sowie eine Abschätzung zu den Folgekosten zu formulieren. Fehlt bis zum vorgegebenen Stichtag die Planung, ist eine Nachfrist unter gewissen Umständen einzelfallbezogen möglich.

Sowohl die Kostenschätzung als auch die Abschätzung zu den Folgekosten sind durch die betroffenen Fachbereiche zu qualifizieren. Die daraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen sind allein aus dem Ortsteilbudget zu erbringen. Entscheidet sich ein Ortsbeirat in Kenntnis der zugrundeliegenden Zahlungsverpflichtungen für die geplante Investition, so ist er verpflichtet, spätestens bis zum 31. Mai (abhängig von der jeweiligen Zeitplanung zur Haushaltsplanaufstellung) des Vorjahres der geplanten Haushaltsaufstellung im Ortsbeirat zu beschließen. Dies ist notwendig, um die personellen Ressourcen und Kapazitäten in der Verwaltung vorhalten zu können. Dies ist zu begründen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei einer fehlenden Planung – auch nach Ablauf der Nachfrist – eine Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 46 Abs. 3 b BbgKVerf im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr nicht erfolgen kann. Diese Planung soll einen verbindlichen Charakter haben und kann nur geändert werden, wenn Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen gänzlich entfallen oder auf einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren verschoben werden (Aufnahme in die nächste Haushaltsplanung).

² In der LHP erfolgt i.d.R. die Aufstellung eines Doppelhaushaltes. In diesem Fall müssen beide Folgejahre berücksichtigt werden.

Im Zuge der Abrechnung müssen bei den eingehenden Rechnungen zwingend § 46 Abs. 3 b oder Abs. 4 im Buchungstext angegeben werden. Dies wird durch das Büro StVV sichergestellt.

Zeitplan Ortsteilbudgets

Aktion	Frist
Grobe Kostenschätzung der investiven Verwendungen– auf Maßnahmenebene geht vom OBR an das SVV Büro.	31. März
Entscheidet sich ein Ortsbeirat für die geplante Investition, so ist er verpflichtet, diese spätestens bis zum 31. Mai des Vorjahres der geplanten Haushaltsaufstellung im Ortsbeirat zu beschließen.	31. Mai

§ 46 Abs. 4 BbgKVerf

Verfahrensbeschreibung:

siehe „Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf“

6. Zusammenarbeit der Ortsbeiräte

6.1. Quartalsweise Beratungen der OV mit der Verwaltungsspitze

Die gemeinsame Beratung mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern ist ein Dialogformat der Landeshauptstadt.

Die quartalsweise Beratung zwischen Verwaltungsspitze und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern dient dem allgemeinen Informationsaustausch über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit sowie wichtigen Projekten oder ortsübergreifenden Vorhaben in den Ortsteilen Potsdams. Die gemeinsame Beratung findet zwei Mal im Jahr am Tisch des Oberbürgermeisters statt. Zwei weitere Gespräche pro Jahr werden am Tisch eines Beigeordneten mit einem Schwerpunkt zu den Themen der jeweiligen Geschäftsbereiche durchgeführt. Die Festlegungen über Termine erfolgt in der letzten Sitzung des Jahres, die in der Regel am Tisch des Oberbürgermeisters stattfindet.

Im Vorfeld der Runden fragt die Ansprechperson im Oberbürgermeisterbüro in der Runde der OV ab, welche Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden und ob diese virtuell oder in Präsenz stattfinden soll. In Abstimmung mit den jeweiligen GB wird die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung min. drei Wochen vor dem Termin an die OV verschickt.

6.1.1. Festlegungen

Regelung generell

In der Beratung der OV mit dem OBM können Festlegungen getroffen werden. Zur besseren Nachhaltung werden diese im digitalen Handbuch aufgeführt. Die Beratung der OV mit der Verwaltungsspitze dient dem allgemeinen Informationsaustausch über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit sowie wichtigen Projekten oder ortsübergreifenden Vorhaben in den Ortsteilen Potsdams.

Gebührenfreiheit bei Veranstaltungen

In der Beratung der OV mit dem OBM vom 06.06.2005 wurde festgelegt, dass Veranstaltungen der Ortsbeiräte, welche somit im Namen der Stadt durchgeführt werden, Gebührenbefreit werden sollen. Zusätzlich wurde in der Sitzung vom 24.07.2017 das Verfahren sowie die Rahmenbedingungen festgesetzt.

Die Ortsbeiräte müssen, unabhängig von der Gebührenbefreiung, alle erforderlichen Genehmigungen einholen, eine Anmeldung der Veranstaltungen ist weiterhin nötig.

Es wurde festgelegt, dass:

- Feste in den Ortsteilen namens der Stadt durchgeführt werden sollen
- Voraussetzung dazu ist ein Beschluss des Ortsbeirates, es darf sich hier nur um Feste/Veranstaltungen der Ortsbeiräte handeln, die den gesamten Ort betreffen, ausgenommen Vereinsfeste u. ä. das Büro des Oberbürgermeisters ist über den Beschluss zu informieren
- Genehmigungen sind trotzdem einzuholen
- es besteht Gebührenfreiheit und Versicherungsschutz für diese Art von Veranstaltungen

Verfahrensbeschreibung:

- Die Ortsbeiräte beschließen vor dem betreffenden Jahr ihre Traditionsveranstaltungen für das kommende Jahr.
- Diese Beschlüsse des OBR gehen an das SVV Büro und werden von dort in die GB 3, GB 4 und das OBB weitergeleitet.

- Alle erforderlichen Genehmigungen müssen im Vorfeld der Veranstaltungen eingeholt werden. Im Anhang der Genehmigung wird auf den Beschluss der OBR verwiesen, sodass die Verwaltung den Beschluss berücksichtigen kann.
- Evtl. verkehrsorganisatorische Maßnahmen (z.B. Beschilderung) können nicht von den Gebühren befreit werden, da diese von der Stadt abgenommen werden müssen, was Gelder verursacht.

Sitzungsplanung, Anfangszeiten und virtuelle Sitzungen

Die Planung der Beratungen erfolgt in der letzten Sitzung des Jahres in der Regel mit dem OBM, für das darauffolgende Jahr. Die Anfangszeiten sollen aufgrund der Berufstätigkeiten der OV nach Möglichkeit nach 17:00 liegen. Im Vorfeld der Sitzungen wird über die Ansprechperson im Oberbürgermeisterbüro eine Abfrage, ob in Präsenz oder virtuell getagt werden soll, gestellt. Die Entscheidung ob virtuell getagt wird, richtet sich nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.



Anhang

Zusätzliche Informationen

Auswertungen

Nachträge

Anhang 1 Formular Auskunftsverlangen



Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

Einreicher (Ortsvorsteher/in): _____

Erstellungsdatum: _____

Geschäftsbereich/FB _____

Bearbeiter/in: _____

Telefon: _____

Eingang Büro der SWV: _____

weitergeleitet an GB/FB _____

Termin der Beantwortung: _____

Terminverlängerung: _____

Eingang der Beantwortung: _____

Betreff:

Anlass des Auskunftersuchens gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf i.V.m. § 22 Abs. 5 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf

Begründung:

Frage:

Anhang 2 – Zusammensetzung/Berechnung Ortsteilbudget:

Gesamtbudget – bis 2007 – 2019: 101.559 Euro
- ab 2019 118.947 Euro

Sockelbetrag:

Ein fester Betrag, der je nach Größe des Ortsbeirates festgelegt wird und zwischen Ortbeiräten mit weniger Einwohnern im Verhältnis zu Ortsbeiräten mit vielen Einwohnern ausgleichen soll.

Dieser Betrag wird erhöht um einen

Pro-Kopf-Betrag:

Dieser Betrag ist auf 4 Euro/je Einwohner festgelegt.

Im Jahr 2019 wurde in einzelnen Ortsteilen eine erhebliche Steigerung der Einwohnerzahl verzeichnet, die zu einem Aufwuchs des Budgets zum Nachteil anderer Ortsteile geführt hätte. Um diesen Ortsteilen einen Bestandschutz der Mittel zu sichern und das Budget nicht unter das Niveau der vorausgegangenen Wahlperiode abzusenken, haben die Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm und Groß Glienicke auf jeweils 130 Euro ihres Sockelbetrags verzichtet.

Gleichzeitig wurde der pro-Kopf-Zuschuss entsprechend der aktuellen Einwohnerzahl im Ortsteilen angepasst.

2019:

Ortsteil:	€ Pro Kopf	Einwohner zahl	Sockelbetrag	Gesamtsummen 2020	Kostenstelle		Produkt
Eiche*	4,00 €	5308	1.870,00 €	23.102,00 €	050209	100	1117001
Fahrland*	4,00 €	5084	2.370,00 €	22.706,00 €	050209	200	1117002
Golm*	4,00 €	3410	2.745,00 €	16.385,00 €	050209	300	1117003
Groß Glienicke*	4,00 €	4671	2.120,00 €	20.804,00 €	050209	400	1117004
Grube	4,00 €	433	4.000,00 €	5.732,00 €	050209	500	1117005
Marquardt*	4,00 €	1189	3.841,00 €	8.597,00 €	050209	600	1117006
Neu Fahrland	4,00 €	1559	3.625,00 €	9.861,00 €	050209	700	1117007
Satzkorn*	4,00 €	411	4.304,00 €	5.948,00 €	050209	800	1117008
Uetz-Paaren	4,00 €	453	4.000,00 €	5.812,00 €	050209	900	1117009
			Gesamt:	118.947,00 €			

- * Eiche, Fahrland, Golm und Groß Glienicke - jeweils minus 130,00 Euro
- * Marquardt + 216,00 Euro
- * Satzkorn + 304,00 Euro

